

Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, L. Sevón (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 3. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Eine nationale Regelung, wonach auf einer Insel wie Læsø keine anderen Bienen als solche der Unterart Apis mellifera mellifera (braune Læsø-Biene) gehalten werden dürfen, stellt eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne des Artikels 30 EG-Vertrag dar.*
2. *Eine nationale Regelung, wonach auf einer Insel wie Læsø keine anderen Bienen als solche der Unterart Apis mellifera mellifera (braune Læsø-Bienen) gehalten werden dürfen, ist als nach Artikel 36 EG-Vertrag durch den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren gerechtfertigt anzusehen.*

(¹) Abl. C 108 vom 5.4.1997.

neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (Abl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten sowie der Richter L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 3. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 99 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge in der Fassung des Beschlusses 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union ist dahin auszulegen, daß er es der Republik Finnland nicht erlaubt hat, während eines Zeitraums von drei Jahren nach ihrem Beitritt zur Gemeinschaft am 1. Januar 1995 Zölle auf die Einfuhr von Waren zu erheben, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den freien Verkehr gebracht worden sind.

(¹) Abl. C 252 vom 16.8.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 3. Dezember 1998

in der Rechtssache C-233/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Uudenmaan lääninoikeus): Verfahren der KappAhl Oy (¹)

(Freier Warenverkehr — Im freien Verkehr befindliche Waren — Akte über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden — Abweichende Bestimmungen — Artikel 99)

(1999/C 20/20)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-233/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Uudenmaan lääninoikeus (Finnland) in dem bei diesem anhängigen Verfahren der KappAhl Oy vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 99 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (Abl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21) in der Fassung des Beschlusses 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 3. Dezember 1998

in der Rechtssache C-247/97 (Vorabentscheidungsersuchen der belgischen Cour de cassation): Marcel Schoonbroodt, Marc Schoonbroodt, Transports A. M. Schoonbroodt SPRL gegen État Belge (¹)

(Artikel 177 EG-Vertrag — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Nationales Recht, durch das Gemeinschaftsvorschriften übernommen werden — Zollbefreiungen — Treibstoff in Straßenkraftfahrzeugen — Begriff des „Hauptbehälters“)

(1999/C 20/21)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-247/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der belgischen Cour de cassation in dem bei dieser anhängigen Verfahren Marcel Schoonbroodt, Marc Schoonbroodt, Transport A. M. Schoonbroodt SPRL gegen État Belge vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 112 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der

Zollbefreiung (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates vom 3. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 (ABl. L 123 vom 17.5.1988, S. 2) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatler) sowie der Richter D. A. O. Edward und L. Sevón — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 3. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates vom 3. Mai 1988, die außerdem die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ändert, ist wie folgt auszulegen:

Die dort gegebene Definition erfaßt Treibstoffbehälter nicht, die auf für den Straßenverkehr bestimmten und mit einer Kühlanlage versehenen Containern angebracht sind, wenn diese Behälter von einem Vertragshändler des Herstellers oder einem Karosseriebauer fest eingebaut worden sind, um bestimmte wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

(¹) ABl. C 252 vom 16.8.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 3. Dezember 1998

in der Rechtssache C-259/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf): Uwe Clees gegen Hauptzollamt Wuppertal (¹)

(Gemeinsamer Zolltarif — Sammlungen und Sammlungsstücke von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert — Oldtimer)

(1999/C 20/22)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-259/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Finanzgericht Düs-

seldorf (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Uwe Clees gegen Hauptzollamt Wuppertal vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Position 9705 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter H. Ragnemalm und K. M. Ioannou (Berichterstatler) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 3. Dezember 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Position 9705 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ist dahin auszulegen, daß ein historischer oder völkerkundlicher Wert bei Kraftfahrzeugen vermutet wird, die

— *sich im Originalzustand — ohne wesentliche Änderungen des Fahrgestells, des Steuer- oder Bremssystems, des Motors usw. — befinden,*

— *30 Jahre oder älter sind und*

— *einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ entsprechen.*

Fahrzeuge, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind jedoch nicht von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert, wenn die zuständige Behörde nachweist, daß sie keinen charakteristischen Schritt in der Entwicklung der menschlichen Errungenschaften dokumentieren oder keinen Abschnitt dieser Entwicklung veranschaulichen können.

Darüber hinaus müssen die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelten Kriterien in bezug auf die Eigenschaften erfüllt sein, die für die Aufnahme eines Kraftfahrzeugs in eine Sammlung erforderlich sind.

(¹) ABl. C 295 vom 27.9.1997.